30.10.2019 - Gesetzgebung

Arbeitsgruppe des BMJV legt Thesenpapier vor

Die interne Arbeitsgruppe „Sorge- und Umgangsrecht, insbesondere bei gemeinsamer Betreuung nach Trennung und Scheidung“ hat sich auf Thesen zu einer **Reform des Sorge- und Umgangsrechts** verständigt. Sie war im April 2018 im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzt worden. Ihre Aufgabe: den Reformbedarf im Sorge- und Umgangsrecht, auch im Hinblick auf Fälle des Wechselmodells, umfassend erörtern.

Neben Stephan *Hammer*, Schriftleiter der FamRZ, gehörten der Arbeitsgruppe weitere Expertinnen und Experten des Familienrechts an:

- Eva *Becker*, Rechtsanwältin, Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwaltsverein
- Prof. em. Dr. Michael *Coester*, Vorsitzender der Kinderrechtekommission beim Deutschen Familiengerichtstag
- Prof. Dr. Isabell *Götz*, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht München und Vorsitzende des Deutschen Familiengerichtstags, Honorarprofessorin an der Universität Mannheim und Miterausgeberin der FamRZ
- Prof. Dr. Stefan *Heilmann*, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Frankfurt und Honorarprofessor an der Frankfurt University of Applied Science
- Prof. Dr. *Klinkhammer*, Richter am Bundesgerichtshof, Honorarprofessor an der Universität Marburg und Mitherausgeber der FamRZ
- Prof. Dr. Eva *Schumann*, Professorin an der Georg-August-Universität Göttingen
- Prof. Dr. Hildegund *Sünderhauf-Kravets*, Professorin an der Evangelischen Hochschule Nürnberg

Wesentliche Ergebnisse der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe sah aufgrund der **geänderten Lebenswirklichkeiten vieler Familien** und der gesellschaftlichen Entwicklungen mehrheitlich Bedarf für eine grundlegende Reform im Bereich des Kindschaftsrechts. Zu den wesentlichen Ergebnissen der Arbeitsgruppe zählen:

- Die elterliche Sorge soll den rechtlichen Eltern eines Kindes von Anfang an gemeinsam zustehen.
- Die elterliche Sorge soll nicht mehr entzogen werden können. Elternkonflikte sollen durch Regelung der Ausübung der elterlichen Sorge entschieden werden. Dies gilt insbesondere auch für die Betreuung des Kindes.
- Ein Umgangsrecht soll es nur noch für Dritte geben.

- Es soll kein gesetzliches Leitbild für ein bestimmtes Betreuungsmodell eingeführt werden. Vielmehr sollen alle Betreuungsformen bis hin zum Wechselmodell im Rahmen einer am Kindeswohl orientierten Einzelfallentscheidung angeordnet werden können.
- Einer Sonderregelung für das Wechselmodell bedarf es deshalb nicht.
- Es kann, wenn es dem Kindeswohl am besten entspricht, wie jede andere Betreuungsform folglich auch gegen den Willen eines Elternteils angeordnet werden.
- Der Kindeswillen soll künftig stärker berücksichtigt werden.
- Die elterliche Verantwortung soll gestärkt und einvernehmliche Lösungen sollen erleichtert werden.

Volltext: Thesen zu einer Reform des Sorge- und Umgangsrechts

Zum Weiterlesen:

"Überlegungen zu einer grundlegenden Reform des Sorge- und Umgangsrechts" von Hammer in FamRZ 2018, 229

FamRZ-Buch 37: „Sorge und Umgang in der Rechtspraxis“ von Tobias Fröschle

Kindesunterhaltsrecht auf dem Prüfstand - Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion

72. DJT: Beschlüsse der Abteilung Familienrecht - Umfassende Reformen gefordert

„Kindesunterhalt und Wechselmodell – Eine vergleichende Perspektive“ von *Dethloff* und *Kaesling* in FamRZ 2018, 73

„Alternativentwurf eines Finanzierungsmodells bei Wechselbetreuung eines Kindes“ von *Spangenberg* in FamRZ 2017, 1383

„Das Wechselmodell“ von *Wohlgemuth* in FamRZ 2017, 676

Quelle: Pressemitteilung des BMJV vom 29.10.2019